



Benutzerreglement Raumvermietung an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

1. Die ZHAW steht hochschulnahen Institutionen für Veranstaltungen zur Verfügung.
 - a) Die Mieterin/der Mieter hat der ZHAW den Zweck der Raummiete sowie die hinter der Veranstaltung stehende Organisation offen zu legen. Benutzt die Mieterin/der Mieter die Räume zu einem anderen als dem angegebenen Zweck, hat die ZHAW das Recht, entschädigungslos vom Mietvertrag zurückzutreten.
 - b) Bei der Nutzung der Räume und Anlagen haben Veranstaltungen und die weiteren betrieblichen Bedürfnisse der ZHAW Vorrang.
2. Mit der Mieterin/dem Mieter wird ein schriftlicher Mietvertrag über die Benützung von Räumlichkeiten der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften abgeschlossen. Das Tarifblatt „Raumpreise an der ZHAW“ ist integrierender Bestandteil des Vertrages.
3. Rücktrittsrecht:
 - a) Mieterin/Mieter: Bei Rücktritt von weniger als zwei Wochen vor Vertragsbeginn wird der halbe Mietzins in Rechnung gestellt.
 - b) Vermieterin: Die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften kann aus wichtigen Gründen entschädigungslos zurücktreten, beispielsweise:
 - ⇒ infolge höherer Gewalt, wenn weder der reservierte noch ein Ersatzraum zur Verfügung gestellt werden kann,
 - ⇒ wenn die Interessen der ZHAW beeinträchtigt werden, namentlich eine Veranstaltung oder die dafür zeichnende Person oder Organisation eine Thematik einseitig, propagandistisch oder extrem darstellt oder sich anderweitig nicht mit dem Leitbild der ZHAW vereinbaren lässt.
 - ⇒ infolge dringenden internen Bedarfs, bis vier Wochen vor der Veranstaltung, wenn der reservierte Raum anderweitig belegt werden muss und kein Ersatzraum verfügbar ist.
4. Die im Tarifblatt „Raumpreise an der ZHAW“ vermerkten Mietpreise verstehen sich ohne Personal. Benötigtes Personal wird nach Aufwand verrechnet, ebenso allfälliges Verbrauchsmaterial.
5. Bei Raummieten bis 4 Stunden wird die Hälfte des im „Raumpreise an der ZHAW“ erwähnten Mietzinses in Rechnung gestellt. (Diese Regelung gilt nicht für die Aula SWE11 und die Aula im Mäander C; es ist immer der volle Mietzins geschuldet.) Die Benutzung der gemieteten und weiteren Räume für die Vorbereitungszeit ist im Mietzins nicht inbegriffen.
6. In den Preisen inbegriffen sind die vertragsmässige Benutzung der im jeweiligen Raum vorhandenen technischen Infrastruktur sowie Endreinigung (vorbehalten Artikel 11). Für zusätzlich benötigte Geräte werden die Preise gemäss Tarifblatt „Geräte und Personal“ verrechnet. Dies gilt auch für die Geräte, deren Benützung sich erst im Verlaufe der Veranstaltung als notwendig erweist.
7. Der Mieterin/dem Mieter ist es nicht gestattet, innerhalb der ZHAW von sich aus Verpflegung anzubieten. Das Anbieten von Verpflegung ist ausschliesslich Sache der ZHAW bzw. des beauftragten Unternehmens. Verpflegung darf nur an den dafür vorgesehenen Orten eingenommen werden.



8. Der Mieterin/dem Mieter ist es untersagt, das ZHAW-Logo für Werbezwecke zu benützen sowie Werbung im Zusammenhang mit einer Veranstaltung ohne spezielle Bewilligung der ZHAW zu publizieren.
9. Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, sich an die allgemeine Hausordnung der ZHAW zu halten. Insbesondere gilt in allen Räumlichkeiten der ZHAW ein generelles Rauchverbot.
10. Die gemieteten Räume sind im gleichen Zustand zurückzugeben, in dem sie übernommen worden sind. Für alle Beschädigungen (einschliesslich des Mobiliars und der Geräte), die Folge der Veranstaltung sind, haftet die Mieterin/der Mieter. Reparaturarbeiten sind ausschliesslich Sache der ZHAW.
11. Bei ausserordentlicher Verschmutzung behält sich die ZHAW vor, die Reinigung zusätzlich zu verrechnen.
12. Die ZHAW stellt nach der Veranstaltung Rechnung. Diese ist innert 30 Tagen zu begleichen.
13. An Sonn- und Feiertagen vermietet die ZHAW keine Räumlichkeiten. Samstags ist eine Vermietung ausschliesslich während des Semesters nur morgens in bestimmten Gebäuden möglich.
14. Die Mieterin/der Mieter haftet für alle anlässlich der Benützung entstehenden Sach- und Personenschäden und Schäden an den zur Verfügung gestellten Materialien, es sei denn, die Schäden sind durch die ZHAW oder deren Mitarbeitende grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden. Die entsprechenden Risiken sind durch die Mieterin/den Mieter genügend zu versichern. Die Versicherung mitgebrachter Objekte, Kleider und Materialien ist Sache der Mieterin/des Mieters, die ZHAW lehnt jegliche Verantwortung für Diebstahl und Beschädigung ab.